

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

S A T Z U N G

zur Neuabgrenzung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

"Marktplatz"

im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. INr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO-BW) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2010 (GBl. S. 793) erlässt die Stadt Villingen-Schwenningen mit Beschluss des Gemeinderats vom 24.09.2014 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets "Marktplatz" vom 31.05.2006, in Kraft getreten am 02.06.2006, wird wie folgt ergänzt:

Das Sanierungsgebiet wird um die Flurstücke 62/5, 296/2 und 308 der Gemarkung Schwenningen, wie im Abgrenzungsplan vom 24.09.2014 dargestellt, erweitert.

Der Abgrenzungsplan vom 24.09.2014 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Einbeziehung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt (klassisches/umfassendes Sanierungsverfahren).

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtswgänge finden Anwendung.

§ 4

Frist zur Sanierungsdurchführung

Nach dem Beschluss des Gemeinderates der Stadt Villingen-Schwenningen soll die Sanierungsmaßnahme bis zum 31.12.2017 durchgeführt werden. Sollten Umstände, die aus heu-

tiger Sicht nicht bekannt sind, dazu führen, dass die Frist zur Sanierungsdurchführung verlängert werden muss, ist dies durch erneute Bekanntmachung der Öffentlichkeit mitzuteilen.

§ 5 **Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Unbeachtlich sind

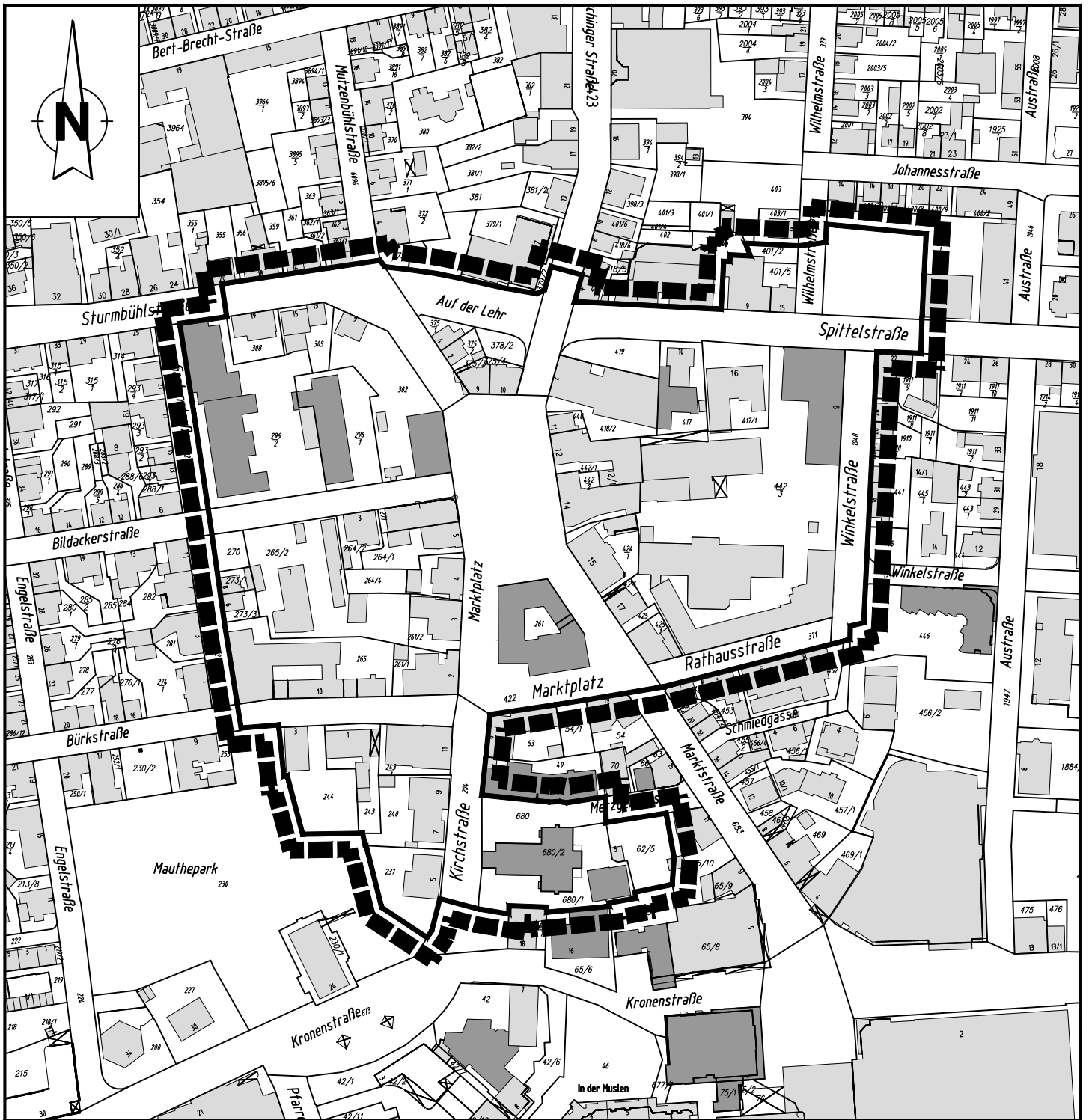
- a) nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB eine Verletzung in der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) nach § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Mängel der Abwägung wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- c) Unbeachtlich ist nach § 4 Abs. 4 GemO-BW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO, ausgenommen die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

II. Lageplan

Der in § 1 der Satzung genannte Lageplan (Abgrenzungsplan) ist als Planverkleinerung abgedruckt. Der Originalplan und die einschlägigen Vorschriften können von jedermann während der allgemeinen Dienstzeit im Amt für Stadtentwicklung, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen eingesehen werden.

Villingen-Schwenningen, den 25.09.2014

Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister



Abgrenzungsplan
 zur Neuabgrenzung zur Satzung des Sanierungsgebietes
" Marktplatz "
 im Stadtbezirk Schwenningen

Zeichenerklärung:



Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Maßstab: 1:2500

Amt für Stadtentwicklung
 Villingen - Schwenningen
 den 24.09.2014 Haas